



Themen in dieser Ausgabe:

Europäische Union

- Portugisische Ratspräsidentschaft
- EU-Verfassung jetzt EU-Reformvertrag
- Bericht über die Umsetzung des Haager Programms in 2006

Berufsrecht

- Europäische Konferenz über Formen der Zusammenarbeit

Zivilrecht

- Änderungsverordnung über die Zustellung von Schriftstücken

Wirtschaftsrecht

- EuGH-Urteil zur 2. Geldwäscherichtlinie

Zivilrecht

- Änderungsverordnung über die Zustellung

Strafrecht

- Rahmenbeschluss für Informationsaustausch aus den Strafregistern

Sonstiges

- Datenbank der Begriffe und Abkürzungen der EU-Institutionen

Europäische Union

Portugisische Ratspräsidentschaft

Am 1. Juli 2007 hat Portugal für sechs Monate den Ratsvorsitz in der EU übernommen und damit die deutsche Ratspräsidentschaft abgelöst. Im Mittelpunkt der Ratspräsidentschaft Portugals steht die Überarbeitung der EU-Verträge durch eine Regierungskonferenz, die ihre Arbeit noch bis Jahresende abschließen soll. Eine ausführlich erläuterte Bilanz zum Abschluss der deutschen Ratspräsidentschaft finden Sie [hier](#).

Frühere Berichte: [1/2007](#)

EU-Verfassung jetzt EU-Reformvertrag

Die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten haben sich am 23. Juni 2007 auf einen Entwurf für einen neuen Reformvertrag geeinigt, der bis Ende 2007 angenommen werden soll. Die Staats- und Regierungschefs haben ein [Mandat](#) für eine Regierungskonferenz unterzeichnet, um den Vertrag im Detail auszuhandeln. Der Reformvertrag enthält ein System der doppelten Mehrheit bei Abstimmungen, nach dem 55% der Mitgliedstaaten und 65% der EU-Bevölkerung zustimmen müssen, das übergangsweise ab 2014 bis 2017 eingesetzt wird. In dieser Zeit kann jedoch ein Mitgliedstaat immer noch verlangen, dass das alte Abstimmungssystem angewendet wird. Eine weitere Neuerung, die der „Reformvertrag“ aus dem EU-Verfassungsentwurf übernimmt, ist die Zusammenlegung der Ämter des Hohen Repräsentanten der EU für Außen- und Sicherheitspolitik und des Kommissars für Außenbeziehungen in der neuen Funktion des „EU-Außenministers“. Dieser wird permanent den Vorsitz der Ministertreffen innehaben und als Vizepräsident der Kommission agieren. Der Reformvertrag sieht weiterhin eine striktere Trennung der Kompetenzen von EU und Mitgliedstaaten vor, verleiht den nationalen Parlamenten mehr Gewicht und beinhaltet die Möglichkeit für eine engere Zusammenarbeit in polizeilichen und rechtlichen Fragen im Strafrecht.

Frühere Berichte: [5/2007](#); [12/2006](#); [10/2006](#); [9/2006](#); [2/2006](#)

Bericht über die Umsetzung des Haager Programms in 2006

Die Kommission hat am 3. Juli 2007 ihren [Bericht über die Umsetzung des Haager Programms im Jahr 2006](#) vorgelegt. Sie zieht eine gemischte Bilanz der Überprüfung der in 2006 durchgeführten Maßnahmen. Beachtliche Fortschritte seien u.a. im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erreicht worden, demgegenüber sei insbesondere in Bereichen der sog. Dritten Säule die Durchführungsquote nicht zufriedenstellend. So habe im Bereich der justizellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowohl die Vorlage eines Grünbuchs über Abwesenheitsurteile als auch die Empfehlung zu Mindestnormen für die Sammlung und den Austausch elektronischer Beweismittel und der Bericht über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses über die Stellung von Opfern in Strafverfahren verschoben werden müssen. Die negative Bilanz untermauere, dass die Beschlussfassungsverfahren in den von Titel VI [EU](#) abgedeckten Bereichen nicht immer zu einer effektiven Beschlussfassung beitragen und eine Verbesserung durch effektivere und transparentere Beschlussfassungsverfahren mit stärkerer Rechenschaftspflicht notwendig sei.

Frühere Berichte: [13/2006](#)

Berufsrecht

Europäische Konferenz über Formen der Zusammenarbeit

Am 22. Juni 2007 fand die [6. Europäische Konferenz der BRAK](#) statt, auf der Vertreter aus 15 Staaten das Thema „Geschäftsstrukturen für Rechtsanwälte - Zusammenschlussformen in Europa“ diskutierten. In Deutschland gibt es im Rahmen des Entwurfs für ein Rechtsdienstleistungsgesetz Überlegungen für eine erhebliche Erweiterung der Sozietätsfähigkeit. Ein Vergleich der rechtlichen Situation der Mitgliedstaaten zeigte, dass eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Anwälten und Nichtanwälten nur in wenigen Staaten zulässig ist. Hintergrund ist die Befürchtung, dass die den Interessen des Mandanten dienenden anwaltlichen Berufspflichten zur Verschwiegenheit und Unabhängigkeit aufgeweicht werden könnten, da sie auf andere Berufsgruppen nicht anwendbar sind.

Zivilrecht

Änderungsverordnung über die Zustellung von Schriftstücken

Am 22. Juni 2007 hat der Rat der EU einen gemeinsamen Standpunkt für eine Änderung der [Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen](#) angenommen und sich für die Aufhebung der bis [dato geltenden Verordnung](#) ausgesprochen. Mit der Änderungsverordnung wird die Verbesserung und Beschleunigung der Übermittlung von Dokumenten sowie die Erhöhung der Rechtssicherheit angestrebt. Bereits nach der jetzt geltenden Rechtslage kann der Empfänger eines Schriftstücks die Annahme eines zuzustellenden Schriftstücks verweigern, wenn das Dokument nicht in einer für ihn verständlichen Sprache oder in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaates abgefasst ist. Art. 8 wurde nun dahingehend ergänzt, dass die Zustellung des Schriftstücks auch dadurch bewirkt wird, dass dem Dokument eine Übersetzung des Schriftstücks in einer der benannten Sprachen beigelegt ist. Zur Verabschiedung steht noch die Abstimmung im EP aus.

Frühere Berichte: [14/2005](#), [21/2005](#), [2/2006](#), [14/2006](#)

Wirtschaftsrecht

EuGH-Urteil zur 2. Geldwäscherichtlinie

In dem die [2. Geldwäscherichtlinie 2001/97/EG](#) betreffenden [Vorlageverfahren](#) hat der EuGH am 26. Juni 2007 sein [Urteil](#) verkündet. Danach verstößt die Meldepflicht über einen Geldwäscheverdacht für Rechtsanwälte wegen der Ausnahmebestimmung des Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 der [Geldwäscherichtlinie \(91/308/EG\)](#) nicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren.

Hintergrund ist eine [Vorlagefrage](#) des belgischen Cour d'arbitrage, mit der die Überprüfung begehrt wird, ob die Erweiterung des Anwendungsbereichs der 2. Geldwäscherichtlinie auf Rechtsanwälte gegen Art. 6 [EMRK](#) (Recht auf ein faires Verfahren) verstößt. Nach der Richtlinie sind Anwälte verpflichtet, einen Geldwäscheverdacht gegen einen Mandanten, den sie in einer anderen Sache vertreten, der zuständigen Stelle zu melden. Das von den belgischen Kammern eingeleitete Ausgangsverfahren zielt darauf ab, das belgische Umsetzungsgesetz für nichtig zu erklären, da die Verpflichtung von Rechtsanwälten zur Unterrichtung der zuständigen Behörden in nicht zu rechtfertigender Weise die Grundsätze des Berufsgeheimnisses und der anwaltlichen Unabhängigkeit verletze, die konstitutiver Bestandteil des Grundrechts auf ein faires Verfahren und auf die Beachtung der Verteidigungsrechte seien.

Der EuGH hält die in der Geldwäscherichtlinie vorgesehenen Begrenzungen der Informationspflichten im Hinblick auf die Anforderungen, die aus Art. 6 EMRK und Art. 6 Abs. 2 EU folgen, für ausreichend: Zum einen gewährleiste Art. 2 a Nr. 5a der Geldwäscherichtlinie die Begrenzung der Pflicht zur Information und Zusammenarbeit für Rechtsanwälte auf bestimmte (Finanz- oder Immobilien-)Transaktionen, bei denen sie Mandanten unterstützen oder die sie in seinem Namen und auf seine Rechnung erledigen. Zum anderen befreie die Ausnahmevorschrift des Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 der Geldwäscherichtlinie Anwälte von der Meldepflicht über Informationen, die sie von einem oder über einen Mandanten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage oder im Rahmen der Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter in Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren erlangt haben.

Frühere Berichte: [13/2004](#), [23/2004](#), [2/2005](#), [11/2005](#), [12/2005](#), [15/2005](#), [1/2007](#)

Einbeziehung von Anwalts- und Gerichtskosten in Kfz-Haftpflichtversicherung?

Im Rahmen ihres am 25. Juni 2007 veröffentlichten [Berichts](#) über die [4. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie](#) befasst sich die Kommission u. a. mit der Anregung des EP aus der 2. Lesung der [5. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie](#), alle Anwalts- und Gerichtskosten verbindlich in den Deckungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung einzubeziehen. Auf Grundlage einer 2006 durchgeführten Konsultation schlussfolgert sie, dass eine solche Einbeziehung keine eindeutigen Vorteile bietet: Zum einen hätten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Notwendigkeit der Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten nach ihren nationalen Vorschriften auszulegen und die Praxis beizubehalten. Wegen der divergierenden Schadensersatzregelungen in den nationalen Rechtsordnungen sei die Schaffung eines einheitlichen Systems sehr unwahrscheinlich. Zum anderen sei in den (wenigen) Mitgliedstaaten, in denen bisher keine oder nur eine begrenzte Erstattung der Kosten vorgesehen sei, mit einem Versicherungsprämienanstieg zu rechnen. Letztlich seien in den meisten Mitgliedstaaten auch freiwillige Rechtsschutzversicherungen verfügbar, die es dem Geschädigten ermöglichten, seine Anwalts- und Gerichtskosten unabhängig vom für den Unfall geltenden Recht erstattet zu bekommen.

Frühere Berichte: [7/2006](#)

Strafrecht

Rahmenbeschluss für Informationsaustausch aus den Strafregistern

Am 21. Juni 2007 hat das EP mit [seiner Entschließung](#) den [Kommissionsvorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten](#) in geänderter Fassung gebilligt und die Kommission im Rahmen des Konsultationsverfahrens aufgefordert, ihre Vorlage für den Rahmenbeschluss entsprechend zu ändern. Das EP fordert u. a. das Kursieren von unzuverlässigen Informationen und Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Der die Informationen ersuchende Staat soll verpflichtet werden, den Zweck seines Antrags anzugeben, wenn er Informationen zu einem anderen Zweck als einem Strafverfahren beantragt. Beim Informationsaustausch soll der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet und die Rechte der betroffenen Person ausgedehnt werden. Sie soll zumindest darüber informiert werden, dass und welche sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Frühere Berichte: [20/2004](#), [21/2004](#), [23/2004](#), [3/2005](#), [23/2005](#), [1/2006](#), [18/2006](#), [12/2007](#)

Sonstiges

Datenbank der Begriffe und Abkürzungen der EU-Institutionen

Die neue [Datenbank der EU-Terminologie IATE](#) verbindet die Begriffe und Abkürzungen aller Institutionen. Über 8 Millionen Begriffe und 500.000 Abkürzungen aus allen Amtssprachen der EU sind abrufbar. Auf der Seite der Online-Datenbank sind Links zu kostenlos einsehbaren Online-Datenbanken und Leitfäden sowie interne und externe Diskussionsbeiträge zu Übersetzungsfragen zu finden.

Impressum

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Brüssel, Avenue de Tervuren 142-144, B-1150 Brüssel, Tel: 0032-2-743 86 46, Fax: 0032-2-743 86 56, E-Mail: brak.bxl@brak.be

Redaktion und Bearbeitung: RAin Dr. Heike Lörcher, RAin Mila Otto, LL.M. und Natalie Barth
© [Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Der Newsletter ist im Internet unter www.BRAK.de abrufbar und kann auch dort be- oder abbestellt werden.

Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an brak.bxl@brak.be.



Nachrichten aus Brüssel

